Einverständniserklärung zur Verwendung des Spielerfotos

- im Fall von Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters –

Nachfolgende Auswahlfelder sind vom Spieler mit Unterschrift freigeben zu lassen. Bei Minderjährigen unter 13 Jahren ist beigefügte Zusatzerklärung für die empfohlene Zusatzoption zwingend erforderlich

Familienname: _____ Vorname: _____

Geboren am: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort _____ _____

☐ **(Pflichtfeld bei vom Spieler/von Spielerin zur Verfügung gestelltem Foto)**

Der Spieler/die Spielerin - im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zu zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern

(Empfohlene Zusatzoption)

☐ Der/die Spieler(in)- im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – willigt hiermit ein, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild durch den Verein **TuS Marialinden 1946 e.V.** den **Fußball-Verband Mittelrhein e. V.** und die DFB GmbH in Print- und Online-Medien, wie z. B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.

Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Spieler oder gesetzlichen Vertreter widerrufbar.

Der Widerruf kann gegenüber dem aktuellen Verein oder nach einer entsprechenden Selbstregistrierung auf FUSSBALL.DE durch den Spieler online erfolgen. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Verein, muss durch den Verein das Veröffentlichungskennzeichen unverzüglich entfernt werden.

_____

Ort, Datum und Unterschrift des/der Spielers/Spielerin/Erziehungsberechtigten